

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege!

Eine besonders angespannte Beanspruchung durch einen Konvent der bekennenden Pfarrer in unserer Landeskirche, den ich zu leiten hatte, lässt mich erst heute dazu kommen, Ihnen auf die Nachricht von Ihrer Suspension zu schreiben. Sie hat mich sehr schwer getroffen, sowohl wegen meiner besonderen persönlichen Teilnahme an Ihrem Wirken, wie auch wegen der grossen Bedeutung, die sie für den Kampf der Bekennenden Kirche hat. Ich danke Ihnen und Herrn Kollegen Wolff für die näheren Mitteilungen, die Sie mir durch Bultmann zugehen liessen.

Die durch einige sachliche Meinungsverschiedenheiten, wie ich glaube hoffen zu dürfen, nicht gefährdeten herzlichen persönlichen Beziehungen, die sich im gemeinsamen Kampf für die Kirche zwischen Ihnen und mir gebildet haben und für mich eine ganz besondere Freude darstellen, gestatten mir wohl, mit der Versicherung meiner persönlichen Verbundenheit, die keiner weiteren Worte bedarf, ein schweres Bedenken gegen Ihre Entscheidung offen auszusprechen. Ich kann sie nämlich, jeder Belehrung gem. gegenwärtig, zunächst gerade von Ihrem theologischen Standpunkt aus garnicht verstehen. Sie fordern vom Staat, dass er Ihnen gestatte, formal und prinzipiell einen Vorbehalt des christlichen Gewissens in Ihren Beamteneid zu setzen; das heisst doch: Sie nehmen den status confessionis in einer abstrakten Formalität vorweg, der doch nur in einem konkreten, aktuellen Konflikt gegeben sein kann. Sie fordern vom Staat, dass er eine Glaubensverpflichtung anerkenne, die nach Ihrer ganzen Einstellung der Staat als solcher überhaupt nicht zu erkennen vermag. Die Klausel, die Sie anfügen wollen, hat nur für einen gläubigen Christen einen ernsthaften Sinn; für den "Ungläubigen" erscheint sie und kann nur erscheinen als getarnte Eidverweigerung. Für den gläubigen Christen ist die Klausel selbstverständlich, aber eben so, dass er Gott mehr gehorchen wird, als den Menschen, wenn dieser Konflikt eintritt, und dass er dann diejenigen Folgen auf sich nimmt, welche die Obrigkeit, welche Gewalt über uns hat, über uns verhängen wird. Ich würde verstehen, wenn Sie den Eid auf einen Menschen grundsätzlich ablehnten; in Deutschland ist er uns freilich aus der monarchischen Tradition her geläufig, und ich würde auch eine grundsätzliche Ablehnung solchen Eides theologisch für irrig halten. Unmöglich aber scheint es mir zu sein, den Eid zu übernehmen und eine Klausel einzufügen, die seine Verbindlichkeit von vornherein anfecht und die mit ~~seiner~~ Leistung des Eides anerkannte - irdische! - Souveränität des Staates aufhebt.

Das kanonische Recht scheint mir mit Recht einzuschärfen, dass die Verpflichtung eines Eides stets im Sinne dessen, dem der Eid geschworen wird, auszu-
legen ist. Somit muss man den Eid leisten oder ablehnen, wie er vorgelegt wird; man muss, wenn man ihn leistet, aber zu gegebener Zeit im Sinne des Schwurfordem-
den nicht halten kann, die Folgerungen ziehen oder an sich ziehen lassen, also in
unserem Fall auf das Staatsamt verzichten. Man kann aber dem Eid nicht eine For-
mulierung geben, die den Sinn des Schwörenden massgeblich macht und diesem die
Anlegung städig vorbehält. Damit wird der Eid für den Staat, der ihn fordert,
wertlos.

Der Staat kann eine derartige Klausel niemandem zugestehen; vom Staate her
gesprochen wäre sie eine staatlich unmögliche Privilegierung. Was Sie für das
christliche Gewissen fordern, könnte - vom Staat aus gesehen - ein anderer für
sein deutsches Gewissen fordern und ein dritter für sein menschliches und ein
vierter für sein wissenschaftliches und ein fünfter für sein Gewissen als Fami-
lienvater u. s. w. In Wahrheit fordert der Eid von Ihnen gar nichts, was nicht schon
bisher von Ihnen gefordert worden und die Voraussetzung Ihres Beamtenverhältnis-
ses gewesen ist. Dieses Verhältnis als für Sie nicht mehr haltbar aufzugeben, muss
Ihnen jederzeit unbenommen bleiben; es von jetzt an für Sie unter von Ihnen zu-
setzende Bedingungen zu stellen, ist dagegen ausgeschlossen.

Ich möchte es doch wagen, Sie sehr herzlich darum zu bitten, zu überlegen, ob
Sie diesen Gesichtspunkten in etwa Recht geben können oder müssen; Sie haben sich
ja natürlich die Sache schon ernst überlegt, aber wir alle können doch irren und
dürfen uns belehren lassen; ich bin meinerseits wirklich auch bereit dazu.

Und bedenken Sie bitte weiter noch folgendes: in welches Licht bringen Sie
mit Ihrer Klauselforderung die Ihnen irgendwie theologisch oder persönlich nahe-
stehenden Kollegen, etwa Bultmann und mich, die den Eid ohne Klausel übernommen
haben? Sind wir weniger gewissenhafte Christen, die durch einen Eid auf Menschen
sich vom Gehorsam gegen Gott leicht hin dispensieren lassen? Ich glaube, wir halten
doch das Gegenteil unter Beweis gestellt. Oder sind wir solche, die den Eid gegen
den Staat nicht ganz ernst nehmen und deshalb darauf verzichten, ihn sorgfältig
und gewissenhaft zu formulieren und gehörig zu verklausulieren? Ihre Forderung
bringt uns andere unvermeidlich in den Verdacht, nach der einen oder der anderen
Seite unaufrichtig zu sein.

Und bedenken Sie weiter: wie belastet Ihr Verhalten unsere gesamte Kampfge-
meinschaft für die Bekennende Kirche! Ich bedaure und missbillige es, dass die of-
fiziöse Pressenotiz gesagt hat, Sie verweigerten den Eid, obwohl sich ihr Urheber
nicht ohne ein gewisses Recht darauf berufen könnte, dass eine Klauselforderung
sachlich auf Verweigerung hinausläufe. Ich meine jedoch, man hätte Ihnen hier die

Billigkeit einer genauen, den Tatbestand wiedergebenden Berichterstattung erweisen sollen. Aber selbst wenn dieser Tatbestand vollständig und zutreffend bekannt wird, so bleibt es doch dann bestehen, dass ein führender Theologe der Bekenntnisfront, ein führender theologischer Lehrer überhaupt, - z.Zt. fraglos der angesehenste unter allen, - hier dem Staat nicht gibt, was nach meiner und vieler Theologen Überzeugung des Staates ist, und so ungewollt aber unvermeidlich dem Verdacht Vorschub leistet, dass die Bekenntnisfront gegen den legitimen Anspruch des Staates stehe und eine unevangelische Autonomie der Kirche im Staat verfechte. Die Auslassung der "Basler Nachrichten", Nr. 327, vom 29. 11. 34 über Ihren Fall unter der Überschrift "Besorgnisse der Bekennenden Kirche" stammt, wie ich annehme, nicht aus dem für die Leitung der Bekennenden Kirche wirklich verantwortlichen Kreis. Ich könnte sie meinerseits jedenfalls nicht verantworten. Mit der Gründung einer eigenen theologischen Hochschule soll man nicht vor der Zeit spielen. Eine Nötigung dazu wäre für die Kirche dann und nur dann gegeben, wenn an den staatlichen Fakultäten die christliche Theologie nicht mehr gelehrt werden könnte. Davon kann aber wirklich nicht die Rede sein, wenn von den Professoren der Theologie der allgemeine Staatsbeamteneid gefordert wird, in welchem Sie sich ja gerade zur gewissenhaften Erfüllung der Verpflichtung Ihres Amtes, also in unserem Fall der theologischen Professur, verbindlich machen. Die Verpflichtung der Theologie wie der Hochschullehre überhaupt wird immer in sehr erheblichem Masse eine kritische gegenüber den Institutionen von Staat und Kirche sein, und wir beide sind wohl da darin einig, dass sie als solche durch eine kirchliche Hoheit über die Fakultäten nicht sicherer gestellt wird als durch eine staatliche. Kommt es aber zu der Notwendigkeit, an den staatlichen Hochschulen theologische Fakultäten aufzugeben oder nicht mehr anzuerkennen, so darf es auf jeden Fall dazu nur kommen, wenn und weil der Staat die Fakultäten nicht mehr ihrem sachlichen Auftrag gemäss arbeiten lässt, nicht aber, weil die Professoren der Theologie ihren staatlichen Verpflichtungen gemäss den für alle geltenden Gesetzen nicht zu genügen vermögen.

Ich bitte Sie deshalb nochmals herzlich, zu erwägen, ob es nicht einen nach Wahrheit und Recht gangbaren Weg gibt, dass gegen Sie eingeleitete Verfahren zu erledigen.

Mit herzlichen Grüßen und dankbarer Verbundenheit

Ihr

H. v. Soden